

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Cansu Özdemir, Kersten Artus,  
Tim Golke, Norbert Hackbusch, Dora Heyenn, Heike Sudmann  
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 20.11.12**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg – was wurde getan?**

*Seit Jahrzehnten ist bekannt, dass trotz aller Reformbemühungen die Rückfallquoten insbesondere von ehemaligen Strafgefangenen des geschlossenen Vollzugs hoch bleiben. Ebenso ist bekannt, dass die ersten sechs Monate nach Entlassung aus der Haft entscheidend dafür sind, ob die Resozialisierung gelingt – die negativen, teilweise gravierenden individuellen und gesellschaftlichen Wirkungen dieses „Entlassungslochs“ sind vielfach erforscht und beschrieben worden.*

*Speziell für Hamburg legte die Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ am 8. Februar 2010 ihren Abschlussbericht vor. Im Bericht wies die Kommission auf vielfache Optimierungsbedarfe hin und unterbreitete konkrete Vorschläge und Empfehlungen zur Verbesserung der Situation in Hamburg im Sinne einer „verzahnten Entlassungsvorbereitung“ (BVerfGE 116, 89 fortfolgende).*

*Mittlerweile sind fast drei Jahre vergangen – genug Zeit, um die Vorschläge der Kommission für das Übergangsmanagement in Hamburg anzugehen und auf die von der Kommission festgestellten Optimierungsbedarfe zu reagieren.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

Der Senat hat in seinem Arbeitsprogramm festgehalten: Resozialisierung ist der beste Opferschutz. In den Hamburger Justizvollzugsanstalten werden die Grundlagen für ein straffreies Leben nach der Haft gelegt. Dies ist gefährdet, wenn nach Verbüßung der Haft Arbeit, Wohnung und oft auch ein notwendiger Ansprechpartner nicht zur Verfügung stehen. Vollzug und Wiedereingliederung müssen daher besser als bisher miteinander verzahnt werden. Den Gefangenen werden „im Rahmen eines an ihren persönlichen Erfordernissen orientierten Vollzugs- und Behandlungsprozesses alle vollzuglichen Maßnahmen und therapeutischen Programme angeboten werden, die geeignet sind, ihnen Chancen zur Förderung ihrer Eingliederung hin zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu vermitteln und ihre Fähigkeiten zur Selbsthilfe zu stärken.“

Die Verbesserung der Rückfallquoten der aus dem Strafvollzug Entlassenen ist nur dann zu erreichen, wenn eine enge Verknüpfung der erforderlichen und in der Vollzugsanstalt stattfindenden Behandlung zur Aufarbeitung der persönlichen Problematik, zur psychischen Stabilisierung und zur beruflichen Förderung mit den Unterstützungsmaßnahmen nach einer Haftentlassung erfolgt. Eine durchgehende entlassungsbezogene Betreuung soll noch während der Haftzeit beginnen und danach das Ziel der

eigenständigen und verantwortungsbewussten Lebensführung verfolgen.

Diese Grundsätze des Senats zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen entsprechen weitgehend den Zielen einer erfolgreichen Resozialisierung, wie sie auch von der „Fachkommission Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ dargestellt worden sind.

Dies vorausgeschickt, antwortet der Senat wie folgt:

*I. Optimierungsbedarfe hinsichtlich des Umgangs mit speziellen Problemlagen von Entlassenen und Angehörigen*

1. *Ausweislich des Berichts war die Arbeits- und Qualifizierungsberatung von Gefangenen in der Entlassungsphase insbesondere bezogen auf die Klärung der Zuständigkeiten und die Vorbereitung auf eine möglichst reibungslose Antragstellung von ALG-Leistungen beziehungsweise Beratung über berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten nicht gesichert.*
  - a) *Welche Maßnahmen sind getroffen worden, um diese Situation zu ändern?*

Bereits seit Jahren sind in jedem Vermittlungsteam beziehungsweise in jeder Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit Ansprechpartner/Fachberater für Resozialisierung ernannt. Eine Auflistung der Ansprechpartner wurde erstellt und den Justizvollzugsanstalten (JVA) überreicht. Die Fachberater für Resozialisierung beraten die Insassen auf Initiative der JVA regelmäßig (mindestens einmal monatlich). Pro Beratungstermin sind bis zu 60 Minuten, je nach individuellem Beratungsaufwand/Anliegen, vorgesehen. Im Rahmen der Beratungen erfolgen eine Klärung der Fragen der Insassen sowie die Information zu sämtlichen Themen rund um das Thema Arbeit (zum Beispiel Berufskunde, Gehaltsstrukturen, Entwicklungen am Arbeitsmarkt, Veränderungen innerhalb von Berufsfeldern et cetera). Darüber hinaus beinhaltet die Beratung ein Profiling, eine Standortbestimmung, die Feststellung von eventuellen Integrations-/und Vermittlungshemmnissen und die Information über arbeitsmarktpolitische Instrumente sowie die Festlegung von Strategien/Konzeptionen zwecks Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei Bedarf werden weiterführende Beratungen innerhalb der JVA durch die Übergangsmanager initiiert. Die Übergangsmanager der JVA arbeiten eng mit den Fachberatern für Resozialisierung zusammen und es erfolgt ein reger Informationsaustausch zwischen den Instanzen zu individuellen Fragestellungen der Insassen bezüglich der Integration in den Arbeitsmarkt et cetera, dies beinhaltet unter anderem auch die Weiterbildungsberatung. Die Übergangsmanager sowie die Insassen werden über die weiteren Verfahren innerhalb der Agentur für Arbeit beraten und informiert (Arbeitsuchendmeldung, Arbeitslosmeldung, Antragstellung Arbeitslosengeld et cetera). Die Insassen werden von den Fachberatern in den Beratungen auf eventuell notwendige Unterlagen zur Antragstellung für das Arbeitslosengeld beziehungsweise Weiterbildung, weiterführende Stellen/Institutionen hingewiesen (zum Beispiel Diakonie Hilfswerk Hamburg zwecks Integrationskurs, Deutschkurs). Die Übergangsmanager können jederzeit Fragestellungen an die Fachberater für Resozialisierung richten und so die Insassen kurzzeitig über die Ergebnisse von Anfragen informieren.

Die Fachberater für Resozialisierung bieten den Übergangsmanagern die Möglichkeit von regelmäßigen Fallbesprechungen an. Inhalt sind Anfragen, Rückfragen und Wünsche der Insassen (häufig zu Themen der Weiterbildung). So werden Insassen auf die Beratungstermine mit den Fachberatern durch die Übergangsmanager vorbereitet und es lässt sich häufig vermeiden, dass Insassen nicht umsetzbare Vorstellungen entwickeln. So können bereits im Vorfeld (berufliche) Alternativen erarbeitet werden. Die Übergangsmanager erhalten so auch die Chance, ihre Planungen mit den Insassen mit deren Beratung zu koordinieren. Zusätzlich werden direkte Anfragen der Insassen (ohne Einschaltung des Übergangsmanagements) vorrangig durch die Fachberater für Resozialisierung bearbeitet. Auch die Abteilungsleiter erhalten auf Anfrage Rückmeldungen durch die Fachberater. Die Einbindung der Abteilungsleiter erleichtert den Insassen die Kommunikation ihrer Wünsche/Ziele und deren Umsetzung zum Beispiel durch die Zulassung zum Freigang. Vereinzelt veranlassen Abteilungsleiter die Rat-/Arbeitsuchendmeldung. Nach Eingang der Information erfolgt die Kontaktaufnahme

der Agentur für Arbeit mit den Insassen (Terminierung von Beratungen, Übersendung von Erfassungsbögen, Arbeitspaketen, Informationsmaterial). Damit wird das Ziel verfolgt, die Gefangenen durch eine fundierte Beratung und die damit verbundene Unterstützung in die Lage zu versetzen, ihre eigenen arbeits- beziehungsweise qualifizierungsbezogenen Perspektiven zu erkennen, über ihre Ansprechpartner für die Zeit nach der Haftentlassung informiert zu sein und Klarheit wegen der Sicherung des Lebensunterhalts vermittelt zu bekommen.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Maßnahmen sieht der Senat keinen Anlass für weiter gehende Änderungen.

b) *Falls keine Maßnahmen getroffen wurden, warum nicht?*

Entfällt.

c) *Findet aktuell regelhaft eine Arbeits- und Qualifizierungsberatung von Gefangenen in der Entlassungsphase statt?*

*Falls ja, durch wen? Wie viele Gespräche von welcher Dauer umfasst diese Beratung? Wie viele Gefangene wurden 2011 und in den ersten zehn Monaten 2012 diesbezüglich beraten? Wie viele Gefangene wurden 2007 und 2009 beraten?*

Ja. Eine Arbeits- und Qualifizierungsberatung für die Zeit nach der Haftentlassung wird in den Vollzugsanstalten regelmäßig und systematisch von Qualifizierungsberatern, Übergangsmanagern, Vollzugsabteilungsleitern der Vollzugsanstalten und von Fachberatern für Resozialisierung der Arbeitsagenturen geleistet. Die Anzahl der Gespräche ist keinen festen Regeln unterworfen, sondern orientiert sich an den Erfordernissen des Einzelfalles. Die Beratungsdauer umfasst planmäßig 30 – 60 Minuten pro Beratungstermin durch die Fachberater.

Die Gefangenen werden im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Vollzugsplanung und der damit verbundenen Perspektiventwicklung über das Beratungsangebot informiert und motiviert, dieses Angebot wahrzunehmen. Die Zahl der Gefangenen, die das Angebot im Zuge der Vorbereitung ihrer Entlassung tatsächlich wahrnehmen, wird nicht gesondert statistisch erfasst. Durchgeführte Beratungsgespräche werden stattdessen grundsätzlich in den Gefangenenpersonalakten dokumentiert. Die Ermittlung der für die Beantwortung benötigten Daten erfordert die Auswertung der Gefangenenpersonalakten aller Gefangenen, die in den genannten Zeiträumen aus der Strafhaft entlassen wurden, das waren im Jahr 2007 2.404 Gefangene, im Jahr 2009 2.171 Gefangene, im Jahr 2011 1.896 Gefangene und bis Mitte Dezember 2012 1.832 Gefangene. Die Einzelfallauszählung von rund 8.300 Gefangenenpersonalakten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

In der Beratungspraxis erfassen die Übergangsmanager den Bedarf innerhalb der JVA und melden die Insassen zur Beratung mit den Fachberatern für Resozialisierung an. Die Fachberater sind grundsätzlich (mindestens) einmal monatlich zur Beratung in der JVA, bei Bedarf auch mehrfach.

Alternativ thematisieren die Übergangsmanager bei den Fallbesprechungen beziehungsweise auf Wunsch der Insassen initiativ die Anliegen bei den Fachberatern (täglich möglich) und geben die Rückmeldung an die Insassen weiter.

Bei Zulassung zum Freigang können Insassen jederzeit Beratungen in den Agenturen veranlassen (telefonisch, persönlich, per E-Mail, schriftlich) und werden terminiert eingeladen. Bei einer hohen Dringlichkeit einer Entscheidung erfolgt die Beratung auch ohne Termin.

d) *Wie ist sichergestellt, dass Gefangene in Hamburg zum Entlassungszeitpunkt über die notwendigen schriftlichen Dokumente verfügen, die eine umgehende und erfolgreiche Antragstellung ermöglichen?*

Die erforderliche Beschaffung von Dokumenten zur Entlassung wird grundsätzlich und regelhaft im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung und anhand von Checklisten ermittelt und danach rechtzeitig eingeleitet.

Des Weiteren werden die Fachberater für Resozialisierung durch die Übergangsmanager auf anstehende Entlassungen hingewiesen, entsprechende Insassen werden entweder innerhalb der JVA beraten oder bei Zulassung zum Freigang durch die Übergangsmanager aufgefordert, die Agentur für Arbeit aufzusuchen. Die Fachberater weisen in diesem Zusammenhang die Gefangenen und Übergangsmanager auf notwendige Unterlagen hin. Vor der Entlassung zur Verfügung stehende Arbeitsbescheinigungen (Zeiten der Versicherungspflicht) werden bereits dann an das Arbeitnehmerleistungsteam weitergeleitet.

Eine Ausgabe des Antrags für das Arbeitslosengeld erfordert ein Leistungsprofiling, welches nur durch befugtes Personal erfolgen kann. Die Fachberater gehören diesem Personenkreis nicht an. Die Insassen oder die Übergangsmanager können die Servicehotline Telefon 01801 555 111 nutzen, um die Übersendung von Unterlagen zur Beantragung von Arbeitslosengeld zu initiieren (Arbeitsuchendmeldung). Die persönliche Arbeitslosmeldung ist unumgänglich.

2. *Laut Bericht wurde Haftentlassenen, die einen Antrag auf ALG II beziehungsweise auf Hilfe zum Lebensunterhalt beim Grundsicherungsamt stellen, das ausgezahlte Überbrückungsgeld als Lebensunterhalt für den ersten Monat nach der Entlassung angerechnet und der Antrag deswegen nicht angenommen oder abgelehnt. Damit geht einher, dass ein erheblicher Anteil der Anspruchsberechtigten für ALG II nach der Haftentlassung im Widerspruch zur geltenden Rechtslage zunächst ohne Krankenversicherungsschutz ist. Die Fachkommission führt dies nicht auf gesetzliche Lücken, sondern auf Schwierigkeiten bei der Realisierung des Anspruchs zurück.*

- a) *Wie ist sichergestellt, dass Gefangene bei Entlassung hinsichtlich der Regelungen für den Krankenversicherungsschutz beraten werden?*

In den Justizvollzugsanstalten werden grundsätzlich alle Gefangenen, die das Angebot annehmen, im Rahmen der Entlassungsvorbereitung beraten, um Versorgungslücken zu vermeiden.

- b) *Wie viele Gefangene wurden 2011 und in den ersten zehn Monaten 2012 hinsichtlich der Regelungen für den Krankenversicherungsschutz beraten, wie viele in den Jahren 2009 und 2007? Bitte in absoluten Zahlen und in Relation zu den gesamten Entlassungen in den jeweiligen Jahren darstellen.*

Die Gefangenen werden im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Vollzugsplanung und der damit verbundenen Perspektiventwicklung über das Beratungsangebot informiert und motiviert, dieses Angebot wahrzunehmen. Die Zahl der Gefangenen, die das Angebot im Zuge der Vorbereitung ihrer Entlassung tatsächlich wahrnehmen, wird nicht gesondert statistisch erfasst. Durchgeführte Beratungsgespräche werden stattdessen grundsätzlich in den Gefangenenpersonalakten dokumentiert. Die Ermittlung der für die Beantwortung benötigten Daten erfordert die Auswertung der Gefangenenpersonalakten aller Gefangenen, die in den genannten Zeiträumen aus der Straftaft entlassen wurden. Die Einzelfallauszählung von rund 8.300 Gefangenenpersonalakten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

- c) *Durch welche Stellen erfolgten diese Beratungen?*

Die Beratungen erfolgen durch Mitarbeiter der Agentur für Arbeit, durch Vollzugsabteilungsleiter und durch Qualifizierungsberater/Übergangsmanager der Vollzugsanstalten.

- d) *Wurden sonstige Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass auch bei Anrechnung des Überbrückungsgeldes für den Lebensunterhalt direkt nach der Haftentlassung die Frage des Krankenversicherungsschutzes geregelt ist?*
- e) *Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, inwieweit sich die im Bericht kritisierte Situation geändert hat?*

Der zeitnahe Zugang zum Krankenversicherungsschutz für ALG-II-Empfänger nach deren Haftentlassung ist auf der Grundlage einer Vereinbarung vom 22. März 2010 zwischen der damaligen Justizbehörde und der Behörde für Wirtschaft und Arbeit geregelt. Die betroffenen Personen können sich nach der Beantragung von ALG-II-Leistungen, die umgehend nach der Haftentlassung erfolgen kann, mit einer entsprechenden Bescheinigung bei ihrer Krankenkasse anmelden. Die Antragstellung für ALG-II-Leistungen ist auch bei vorhandenem Überbrückungsgeld möglich. Dazu wurden die fachlichen Hinweise der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zu § 11 SGB II in der Zwischenzeit angepasst. Das Überbrückungsgeld wird als einmaliges Einkommen angerechnet. Sollte es durch die Anrechnung zu einer vollständigen Ablehnung der SGB-II-Ansprüche kommen und somit auch kein Krankenversicherungsanspruch bestehen, wird gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 SGB II das Einkommen auf sechs Monate verteilt.

3. *Haftentlassene haben besondere Schwierigkeiten, auf dem Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu finden.*
- a) *Wie viele Haftentlassene haben sich 2009, 2010, 2011 und in den ersten zehn Monaten 2012 an die Haftentlassungshilfe gewandt, um sich bei der Suche nach Wohnraum beraten oder unterstützen zu lassen?*

Die Statistik der Haftentlassungshilfe weist unter dem Merkmal „Wohnungslos oder von Räumung bedroht“ die tatsächliche oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Wohnsituation der aus der Haft zu entlassenden Personen/Haftentlassenen aus.

Die Wohnungssituation der von der Haftentlassungshilfe betreuten Klientinnen und Klienten stellte sich in den Jahren 2009 bis 2012 wie folgt dar:

Jahr	Wohnungslos oder von Räumung bedroht
2009	563
2010	469
2011	445
2012 (Januar – Oktober)	430

- b) *Wie viele Haftentlassene konnten 2009, 2010, 2011 und in den ersten zehn Monaten 2012 durch die Haftentlassungshilfe in eine eigene Wohnung vermittelt werden?*

Die Haftentlassungshilfe ist nicht selbst mit der Vermittlung von Wohnraum befasst, sondern leistet Hilfe in Form von Beratung bei der Wohnungssuche, unter anderem durch die Information über die Möglichkeiten der staatlichen Hilfen und gegebenenfalls Unterstützung bei der Erstellung der notwendigen Anträge. Das Beratungsergebnis (Behebung der Wohnungslosigkeit oder Abwendung der Räumungsdrohung) wird nicht erhoben.

- c) *Welche Maßnahmen wurden seit Erscheinen des Berichts ergriffen, um die Wohnungsverorgung Haftentlassener zu verbessern?*

Mit Wirkung ab 1. August 2012 wurden Inhaftierte, deren Entlassung bevorsteht und die im Anschluss an die Haft in eigenen Wohnraum ziehen möchten, in die Zielgruppen des Förderprogramms Ankauf von Belegungsbindungen aufgenommen, um die Wohnraumversorgung Haftentlassener zu verbessern.

- d) *Wurde geprüft, ob eine verbesserte Wohnraumversorgung dadurch erwirkt werden kann, dass Haftentlassene in der ersten Zeit nach der Entlassung als eigene Fallgruppe in die Globalrichtlinie über die Versorgung vordringlich Wohnungssuchender mit Wohnraum aufgenommen werden?*

*Falls ja, mit welchem Ergebnis?*

*Falls nein, warum nicht?*

Ja. Die betroffenen Personen waren bisher durch die Aufzählung in der Fallgruppe 3.2. der Fachanweisung gemäß § 45 Absätze 2, 3 BezVG über die Versorgung von vordringlich Wohnungssuchenden mit Wohnraum, deren Eingliederung in die Gesell-

schaft aufgrund einer Entlassung aus Justizvollzugsanstalten ansteht, bereits als Antragsberechtigte genannt. Auf ihrer Sitzung am 12. Dezember 2012 hat die Hamburgische Bürgerschaft den Senat ersucht, dafür zu sorgen, dass Haftentlassene als eigene Personengruppe in die Globalrichtlinie über die Versorgung von vordringlich Wohnungssuchenden mit Wohnraum aufgenommen werden. Die zuständige Behörde wird dies umsetzen.

- e) *Besondere Bedeutung kommt laut Bericht dem Erhalt des Wohnraums bei kurzzeitiger Inhaftierung zu. Würde, wie von der Kommission angeregt, der Zeitraum der Mietübernahme wieder von sechs auf zwölf Monate (also den vor 2007 geltenden Zeitraum) erhöht?*

*Falls nein, warum nicht? Wie hoch sind beziehungsweise wären die zusätzlichen Kosten bei einer Ausweitung des Zeitraums auf zwölf Monate?*

Gemäß der Fachanweisung zu § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII), Übernahme der Kosten der Unterkunft bei Inhaftierung vom 15. August 2007 (SI 212/112.22-1-2-7), können bei einer Haftdauer von bis zu sechs Monaten Kosten der Unterkunft zur Wohnungssicherung oder zur Verhinderung von Obdachlosigkeit übernommen werden. Der Bericht hatte vorgeschlagen, die Möglichkeit der Kostenübernahme auf eine Haftdauer von bis zu zwölf Monaten auszudehnen. Dieser Empfehlung wurde nicht gefolgt.

Grund hierfür ist, dass die Wohnung de facto leer stehen würde. Dies kann im Hinblick auf das Zweckentfremdungsverbot und die aktuellen verstärkten Anstrengungen zur Leerstandsbekämpfung nicht für einen Zeitraum von zwölf Monaten hingenommen werden. Der Wohnraum steht dann für andere Wohnungssuchende nicht zur Verfügung.

Ebenso würde sich eine längere Übernahme der Kosten der Unterkunft für den Träger der Sozialhilfe erst nach ein bis zwei Jahren amortisieren, selbst wenn der nach Haftentlassung neu angemietete Wohnraum deutlich teurer würde. Geht man von Kosten der Unterkunft in Höhe von beispielsweise 300 Euro netto-kalt und Nebenkosten in Höhe von 200 Euro für die alte Wohnung aus, so würden innerhalb von sechs Monaten Kosten der Unterkunft in Höhe eines Gesamtbetrages von 3.000 Euro entstehen. Nimmt man zum Beispiel an, dass eine neu anzumietende Wohnung Gesamtkosten in Höhe von 100 Euro mehr pro Monat als die bei Haftantritt gemietete Wohnung verursachen würde, würde sich dieser Mehrbetrag erst nach zweieinhalb Jahren amortisieren. Bis dahin wäre die Kostendifferenz in den 3.000 Euro weitere Kostenübernahme für weitere sechs Haftmonate enthalten. Wäre die neu angemietete Wohnung 200 Euro teurer, so würde dieser Effekt immerhin noch ein Jahr und drei Monate gelten, das heißt die Kostenübernahme würde sich bis zum Ablauf dieses langen Zeitraums nicht rechnen.

Im Übrigen sieht die Fachanweisung zur Übernahme der Kosten der Unterkunft bei Inhaftierung unabhängig von der Dauer der Inhaftierung die Möglichkeit vor, Kosten der Unterkunft bereits bis zu zwei Monate vor der Haftentlassung zu übernehmen und die Haftentlassenen so bei ihrem Neuanfang nach der Haft zu unterstützen.

Für die Mietübernahme bei Haftantritt (aktuell: maximal sechs Monate) wurden im Jahr 2010 für 19 Personen 81.508,29 Euro, im Jahr 2011 für 17 Personen 77.425,26 Euro und bis zum November des Jahres 2012 für 18 Personen 87.361,84 Euro aufgewandt. Die Kosten für eine erweiterte Mietübernahme bei Haftantritt (maximal zwölf Monate) können nicht beziffert werden, da sie von den persönlichen Lebensumständen der Inhaftierten abhängen. Hierbei ist insbesondere entscheidend,

- ob der bisher vom Inhaftierten genutzte Wohnraum eine angemessene Nettokaltmiete im Sinne der fachlichen Vorgaben aufweist,
- ob die Wohnung weiterhin von Familienmitgliedern bewohnt wird, sodass der Erhalt der Wohnung auf andere Weise gesichert ist oder
- ob der Inhaftierte selbst überhaupt eine Rückkehr in den früheren Wohnraum anstrebt.

4. *Laut Bericht findet die Schuldnerberatung für Straffällige in Hamburg durch die Schuldnerberatung der Justizbehörde und die Schuldnerberatung des Fachamtes für Straffälligen- und Gerichtshilfe statt.*
- a) *Über wie viele Mitarbeiter/-innen verfügt die Schuldnerberatungsstelle der Justizbehörde, über wie viele das Fachamt für Straffälligen- und Gerichtshilfe? Wie viele der Stellen sind aktuell besetzt? Wo finden die Beratungen statt?*

In der Schuldnerberatungsstelle des Strafvollzugsamtes sind derzeit eine Fachberaterin und zwei Fachberater tätig. Die Unterstützung in juristischen Fragen wird von externer Seite sichergestellt. Die Beratungen finden für die Gefangenen des geschlossenen Vollzuges in den Anstalten und für die Gefangenen des offenen Vollzuges und die haftentlassenen Klienten in der Beratungsstelle statt.

In der Schuldnerberatung des Fachamtes für Straffälligen- und Gerichtshilfe sind aktuell vier Vollzeitstellen (drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abteilung Erwachsene und eine Mitarbeiterin in der Abteilung Jugend) besetzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in juristischen Fragen von einer in diesem Arbeitsbereich spezialisierten Juristin zeitanteilig unterstützt. Die Beratungen finden in den Büroräumen der Beratungsstelle, die sich in den Dienststellen der Bewährungshilfe befinden, statt.

- b) *Findet eine Kooperation der beiden Schuldnerberatungsstellen statt?*

*Falls ja, inwiefern und auf welcher Grundlage? Bestehen schriftliche Kooperationsvereinbarungen?*

Eine Kooperation zwischen der Schuldnerberatungsstelle der Behörde für Justiz und Gleichstellung und der Schuldnerberatung des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe, Abteilung Erwachsene, findet regelmäßig statt.

Grundlage für die Zusammenarbeit beider Dienste ist die Kooperationsvereinbarung vom 15. Februar 2012, in der die Rahmenbedingungen für die wechselseitige Fallübergabe, die Nachbetreuung und der regelmäßige Fachaustausch festgelegt sind.

- c) *Finden gemeinsame Fallbesprechungen der beiden Beratungsstellen statt?*

*Falls ja, wie häufig?*

Ja, monatlich.

5. *Wurde, wie von der Fachkommission empfohlen, für den Jugendvollzug ein umfassendes Hilfe- und Präventionskonzept für suchtmittelabhängige Gefangene im Jugendvollzug entwickelt?*

*Falls ja, was sind die Kernbestandteile des Konzepts (in Stichworten)? Welche Akteure sind wie in dieses Konzept eingebunden?*

*Falls nein, warum nicht?*

Ja. Das Konzept umfasst alle Vollzugsbereiche (Jugenduntersuchungshaft, offener und geschlossener Jugendstrafvollzug, Sozialtherapeutische Abteilung im Jugendvollzug). Zu seinen Kernpunkten zählen ein Suchtscreening unmittelbar nach der Zuführung, Informations- und Aufklärungsveranstaltungen im Aufnahmeverfahren, Suchtberatung durch externe Fachkräfte im Untersuchungs- und Straftatbereich, Angebote zur Abstinenzunterstützung (Akupunktur, Entspannungsgruppe, Rückfallprophylaxe) sowie Therapievorbereitung und Überleitung in eine ambulante oder stationäre Suchttherapie im Anschluss an die Haft. Zu den Hauptakteuren bei der Umsetzung des Konzepts gehören neben der JVA Hahnöfersand die Aktive Suchthilfe e.V. als Träger der externen Suchtberatung im Jugendvollzug, die Jugendgerichts- und Bewährungshilfe sowie nach Lage des Einzelfalls ambulante und stationäre Einrichtungen der freien Straffälligen- und Suchthilfe.

6. *Wurde der Empfehlung der Kommission entsprechend mit den Kranken- und Rentenversicherungsträgern eine verbindliche Regelung herbeigeführt, die es ermöglicht, die Kostenträgerschaft von rehabilitativen oder*

*therapeutischen Maßnahmen für suchtgefährdete oder suchtmittelabhängige Gefangene bereits vor der Entlassung verbindlich zu klären?*

*Falls ja, was sind die Kernaspekte dieser Regelung (in Stichworten)?*

*Falls nein, warum nicht?*

Ja. Eine Vereinbarung mit der Deutschen Rentenversicherung sieht vor, dass diese bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Kostenzusagen erteilt, wenn dem zuständigen Rentenversicherungsträger das Haftende des Antragstellers definitiv von der JVA beziehungsweise dem Gericht bestätigt wird und dieses nicht länger als vier Wochen in der Zukunft liegt. Diese Verfahren und die Übereinkunft mit den Rentenversicherungsträgern werden auf der Grundlage von Vorarbeiten der zuständigen Fachbehörde seit September 2012 mit den Strafvollstreckungskammern des Landgerichts umgesetzt. Im Übrigen siehe Antwort zu I. 2.

*7. Eine besondere Problematik ergibt sich laut Bericht für Gefangene mit unklarem ausländerrechtlichem Status, die mit einer Ausweisung und Abschiebung rechnen müssen. Viele beabsichtigte Ausweisungen/Abschiebungen kommen letztlich nicht zustande. Dennoch führt die unklare ausländerrechtliche Perspektive dazu, dass die Gefangenen keine Aussicht auf Lockerungen und reguläre materielle Hilfen haben, auch wenn sie im Vollzug aktiv an ihrer Resozialisierung mitgewirkt haben.*

*a) Welche Maßnahmen sind seit Erscheinen des Berichts getroffen worden, um dieser Situation entgegenzuwirken?*

Spezifische rechtliche oder verfahrensbezogene Änderungen zugunsten ausländischer Gefangener wurden nicht getroffen. Im Rahmen der konzeptionellen Neustrukturierung des offenen Vollzuges ist die Allgemeine Verfügung (AV) zu § 11 HmbSt-VollzG (Unterbringung im offenen Vollzug) überarbeitet worden. Sie wird allgemein die Möglichkeiten zur Lockerungserprobung durch eine einzelfallbezogene und den aktuellen Anforderungen genügende Entscheidungspraxis bei der Eignungsprüfung verbessern und sich positiv für die Erstellung von Vollzugsplänen für ausländische Strafgefangene auswirken.

*b) Falls keine Maßnahmen ergriffen wurden, warum nicht?*

Entfällt.

*c) Wie viele Gefangene mit unklarem ausländerrechtlichem Status waren in den Jahren 2009, 2010, 2011 und in den ersten zehn Monaten 2012 in den Vollzugsanstalten Hamburgs inhaftiert? Bitte in absoluten Zahlen und in Relation zur Gesamtzahl der Gefangenen im jeweiligen Jahr darstellen.*

Der konkrete ausländerrechtliche Status der inhaftierten Gefangenen wird im Zuge der statistischen Erhebung der Gefangenenzahlen nicht gesondert erfasst. Die Ermittlung der für die Beantwortung benötigten Daten erfordert die Einzelauszählung der Gefangenenpersonalakten aller in den genannten Zeiträumen inhaftierten Gefangenen, also unter Berücksichtigung der Belegungsentwicklung in einem Zeitraum von circa vier Jahren die Auswertung mehrerer Tausend Akten. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

*d) Wie vielen Gefangenen mit unklarem ausländerrechtlichem Status wurden in den Jahren 2009, 2010, 2011 und in den ersten zehn Monaten 2012 Vollzugslockerungen gewährt?*

Allein von Januar bis November 2012 wurden aus den Hamburger Justizvollzugsanstalten 558 Ausgänge sowie 455 Freistellungen von der Haft erstmalig gewährt. Für eine belastbare Aussage zum ausländerrechtlichen Status der gelockerten Gefangenen müssten alle Gefangenenpersonalakten einzeln ausgewertet werden, da die für die Beantwortung benötigten Daten statistisch nicht gesondert erfasst werden und eine Stichprobe in Anbetracht der zu erwartenden geringen Zahl einschlägiger Fälle nicht repräsentativ wäre.



8. *Die Fachkommission geht davon aus, dass ein nicht unerheblicher Anteil behandlungsbedürftiger psychischer Störungen bei Gefangenen in den Hamburger Justizvollzugsanstalten nicht erkannt wird.*

a) *Ein Grund liegt darin, dass der Zugang zu psychiatrischer Fachbehandlung uneinheitlich gehandhabt wird und teilweise nur über den Anstaltsarzt möglich ist. Wie wird der Zugang zur Facharztbehandlung konkret gehandhabt? Bitte nach Anstalten aufschlüsseln.*

In der JVA Billwerder, der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg sowie im Jugend- und Frauenvollzug der JVA Hahnöfersand erfolgt der Zugang zum Psychiater sowohl über die Anstaltsärzte als auch über die Vollzugsabteilungsleitungen und den Psychologischen Dienst. In der JVA Fuhlsbüttel, der JVA Glasmoor und der Untersuchungshaftanstalt werden Gefangene regelhaft über den Anstaltsarzt beziehungsweise durch die Anstaltsambulanz an den Psychiater überwiesen. In der Untersuchungshaftanstalt werden Gefangene darüber hinaus bei besonderen Auffälligkeiten auch durch andere Vollzugsbedienstete und/oder den Psychologischen Dienst direkt beim Psychiater vorgestellt.

b) *Welche verbindlichen Regelungen für die Kooperation zwischen den Anstaltsärzten/-innen und den Konsiliarpsychiatern/-innen bestehen?*

*Sollten keine verbindlichen Regelungen bestehen, wonach richtet sich dann die Zusammenarbeit?*

Die Kooperation zwischen den Anstaltsärzten und dem Konsiliarpsychiater sieht in der Untersuchungshaftanstalt vor, dass der Psychiater den Konsilschein nach der Untersuchung an den Anstaltsarzt zurückreicht. Sofern erforderlich, erfolgt dann eine direkte Kontaktaufnahme der Ärzte untereinander. Nach deren Ergebnis veranlasst der Anstaltsarzt die Umsetzung der fachärztlichen Empfehlungen.

In der JVA Fuhlsbüttel und der Sozialtherapeutischen Anstalt tauschen sich der Anstaltsarzt und der Konsiliarpsychiater regelmäßig am Facharztsprechtag aus und stimmen gegebenenfalls die Medikation ab.

In der JVA Billwerder, der JVA Glasmoor sowie im Jugend- und Frauenvollzug der JVA Hahnöfersand bestehen dazu keine verbindlichen Regelungen. Besprechungen zwischen den Anstaltsärzten und der zuständigen psychiatrischen Fachkraft erfolgen nach Bedarf beziehungsweise in Abhängigkeit von der Indikation und dem Behandlungsverlauf.

c) *Wie viele Vollzugsbedienstete haben in den Jahren seit 2008 eine Fortbildung zum Umgang mit psychisch erkrankten Gefangenen absolviert? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

An der Fortbildung „Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen“ haben im Jahr 2008 23, im Jahr 2010 24, im Jahr 2011 16 und im Jahr 2012 23 Vollzugsbedienstete teilgenommen. Im Jahr 2009 erfolgte keine Fortbildung.

d) *Bei wie vielen Gefangenen wurden 2010, 2011 und in den ersten zehn Monaten 2012 behandlungsbedürftige psychische Störungen erkannt? Bitte angeben in absoluten Zahlen und in Relation zur Gesamtzahl der Gefangenen.*

Im Jugend- und Frauenvollzug der JVA Hahnöfersand wird die Anzahl der Facharztvorstellungen, nicht aber die der betroffenen Gefangenen erfasst.

In der JVA Fuhlsbüttel und der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg wird die Anzahl der Gefangenen mit einer fachärztlichen Vorstellung beim Psychiater seit dem 1. Juni 2011 statistisch erfasst. Für das Jahr 2010 und das erste Halbjahr 2011 liegt darüber keine Statistik vor. Eine nachträgliche Erhebung der fehlenden Daten ist in der für die Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten, da dies die Auswertung von mehr als 1.000 Gefangenenpersonalakten nebst zugehöriger Gesundheitsakte erfordern würde, die Auswertung einer Akte nebst Gesundheitsakte etwa eine Arbeitsstunde in Anspruch neh-

men würde und die Auswertung der Gesundheitsakte nur von besonders autorisiertem medizinischem Personal durchgeführt werden dürfte, das in Anbetracht der Belastung der medizinischen Abteilungen nicht verfügbar ist.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Anzahl der Gefangenen mit mindestens einem Kontakt zum Psychiater beziehungsweise zur Psychiaterin im Bezugszeitraum wieder. Ob dem jeweils eine behandlungsbedürftige psychische Störung zugrunde liegt, wird statistisch nicht erfasst und ist auch in der für die Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu ermitteln, da bis zu 5.000 Gefangenenkrankenakten ausgewertet werden müssten. Mehrfachzählung durch Verlegungen in andere Anstalten ist möglich.

	2010 <sup>1)</sup>	2010 <sup>2)</sup>	2011 <sup>1)</sup>	2011 <sup>2)</sup>	01.01. – 31.10. 2012 <sup>1)</sup>	01.01. – 31.10. 2012 <sup>2)</sup>
JVA Billwerder	443	20,1 %	638	29,0 %	739	42,0 %
JVA Fuhlsbüttel	k. A.	k. A.	68 <sup>3)</sup>	19,4 % <sup>3)</sup>	90	24,1 %
JVA Glasmoor	8	1,4 %	4	0,8 %	4	1,0 %
JVA Hahnöfersand	k. A.					
Teilanstalt für Frauen der JVA Hahnöfersand	k. A.					
Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg	k. A.	k. A.	46 <sup>3)</sup>	32,4 % <sup>3)</sup>	64	42,4 %
Untersuchungshaftanstalt	1.048	7,0 %	1.055	7,3 %	839	8,7 %

<sup>1)</sup> Absolute Zahlen

<sup>2)</sup> Relationen zur Gesamtzahl der Gefangenen

<sup>3)</sup> nur 01.06.2011 – 31.12.2011

9. *Die Fachkommission bezieht sich auf den Abschlussbericht einer vom Strafvollzugsamt eingesetzten Kommission zur Untersuchung der medizinischen Versorgung in den Hamburgischen Justizvollzugsanstalten aus dem Jahr 1996 (Seite 37). Bereits in diesem Bericht von 1996 wurde die Notwendigkeit von Fallkonferenzen des psychologischen und psychiatrischen Personals hervorgehoben.*

a) *Hat es seit 1996 erneut eine ähnliche Untersuchung gegeben?*

Nein.

b) *Finden Konferenzen des psychologischen und psychiatrischen Personals statt?*

*Falls ja, wie häufig? Bitte nach Anstalten aufschlüsseln.*

*Wenn nein, warum nicht?*

In der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg und der Teilanstalt für Frauen der JVA Hahnöfersand finden regelmäßig einmal monatlich Besprechungen des Psychologischen Dienstes mit dem Psychiater beziehungsweise der Psychiaterin statt. Darüber hinaus werden bei Bedarf auch kurzfristig Besprechungstermine angesetzt, wenn dies notwendig erscheint. In der JVA Fuhlsbüttel wird eine derartige Besprechung regelmäßig im Abstand von sechs Wochen durchgeführt. In der JVA Billwerder, der JVA Glasmoor, der Untersuchungshaftanstalt sowie im Jugendvollzug der JVA Hahnöfersand gibt es nach Bedarf gemeinsame Fallbesprechungen der zuständigen psychologischen und psychiatrischen Fachkräfte, an denen nach Lage des Einzelfalles auch Angehörige anderer Berufsgruppen teilnehmen. Die Anzahl derartiger Fallkonferenzen wird nicht dokumentiert. Nach Schätzungen der zuständigen Behörde finden derartige Konferenzen in den Justizvollzugsanstalten Billwerder und Glasmoor circa drei- bis viermal jährlich, in der Untersuchungshaftanstalt circa drei- bis viermal monatlich und im Jugendvollzug der JVA Hahnöfersand circa achtmal monatlich statt.

10. *Laut Bericht sollten die in der Untersuchungshaftanstalt tätigen Psychiater/-innen über besondere Kompetenzen im Umgang mit suizidalen Krisen und der Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen verfügen.*

- a) *Wie viele Psychiater/-innen sind in der Untersuchungshaftanstalt tätig? Gibt es unbesetzte Stellen?*

In der Untersuchungshaftanstalt ist ein Psychiater konsiliarisch tätig. Es gibt in der Anstalt keine unbesetzte Stelle.

- b) *Welches Zeitkontingent steht ihnen pro Fall zur Verfügung?*

Gefangene, die einer psychiatrischen Behandlung bedürfen, werden dem Psychiater an zwei Wochentagen (jeweils montags und donnerstags) vorgestellt. Ein bestimmtes Zeitkontingent wird nicht definiert, da sich der Zeitaufwand für Untersuchungen und Explorationen nach dem Einzelfall richtet.

- c) *Über welche Qualifikationen, speziell hinsichtlich dieser Kompetenzen, verfügen sie?*

Der in der Untersuchungshaftanstalt tätige Psychiater verfügt über langjährige, umfangreiche Erfahrungen in der Behandlung mit dem oben genannten Personenkreis. Zudem war er viele Jahre als Oberarzt im Klinikum Nord tätig.

- d) *Sind die Psychiater/-innen konsiliarisch tätig oder Staatsbedienstete?*

Siehe Antwort zu 10. a).

- e) *Wie viele Gefangene haben sich in den Jahren 2010, 2011 und in den ersten zehn Monaten 2012 an sie gewandt?*

<b>Jahr</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012*)</b>
Gesamtzahl Konsultationen	1.048	1.055	839

\*) bis 31.10.2012

11. *Ausweislich des Berichtes ist Hauptakteurin der stationären Behandlung psychisch kranker Gefangener die Forensische Abteilung der Asklepios Klinik Nord.*

- a) *Entspricht dies dem aktuellen Sachstand?*

Ja.

- b) *Auf welcher Grundlage erfolgt aktuell die Zusammenarbeit?*

Die stationäre Behandlung von Gefangenen nach §§ 63 Absatz 2 Hmb(J)StVollzG in der Forensischen Abteilung der Asklepios Klinik Nord wird im Einzelfall von den behandelnden Ärzten und der Leitung der zuständigen Justizvollzugsanstalt mit der Asklepios Klinik Nord abgestimmt.

- c) *Wie viele Gefangene können, wie viele werden zeitgleich in der Forensischen Ambulanz der Asklepios Klinik Nord betreut?*

In der Forensischen Ambulanz der Asklepios Klinik Nord stehen bis zu 30 Plätze für Personen mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zur Verfügung. Nach der jüngsten Erhebung (2. Quartal 2012) sind davon 18 Plätze besetzt. Darunter befinden sich 14 Haftentlassene und vier Personen mit einer Bewährungsstrafe nach § 56 StGB.

## *II. Optimierungsbedarfe hinsichtlich des Vollzugs*

1. *Die Fachkommission mahnte an, dass eine Ausweitung der bis dato nicht ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten für Gefangene in der Untersuchungshaftanstalt sowie in der JVA Billwerder erforderlich sei.*

- a) *Welche Maßnahmen wurden seitdem ergriffen, um dieser Situation entgegenzuwirken? Welche neuen Beschäftigungsmöglichkeiten wurden hierdurch geschaffen? Inwiefern wurden im gleichen Zeitraum Beschäftigungsmöglichkeiten abgebaut? Bitte nach Anstalt aufgliedern.*

**JVA Billwerder**

In der JVA Billwerder sind in den letzten Jahren folgende zusätzliche Arbeitsbereiche hinzugekommen: Rollladenbetrieb, Technikabteilung im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus, Fender-Betrieb/Taklerei sowie eine Qualifizierung im Bereich der Taklerei. Es wurden keine Beschäftigungsmöglichkeiten abgebaut.

**Untersuchungshaftanstalt**

Durch die Verlagerung der Fertigung/des Unternehmerbetriebes konnte die Beschäftigungsmöglichkeit für bisher sechs bis acht Gefangene auf bis zu zwölf Gefangene ausgeweitet werden. Es wurden keine Beschäftigungsmöglichkeiten abgebaut.

- b) *Wie hoch ist in der JVA Billwerder absolut und in Prozent der Anteil der Gefangenen mit Beschäftigung? Bitte für die Jahre 2008 bis 2012 jeweils zum Stichtag 31.3. und 31.10. angeben.*

	Beschäftigte Gefangene	Quote (Beschäftigte im Verhältnis zu Gefangenen, die zur Arbeit verpflichtet sind) in Prozent
31.03.2008	385	73
31.10.2008	395	74
31.03.2009	375	69
31.10.2009	382	57
31.03.2010	398	61
31.10.2010	423	70
31.03.2011	408	72
31.10.2011	415	71
31.03.2012	402	67
31.10.2012	343	59

- c) *Inwiefern wurde geprüft, inwieweit Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen in der Untersuchungshaftanstalt durchgeführt werden können? Mit welchem Ergebnis?*

Aufgrund der unbestimmten Verweildauer der Gefangenen sind Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen in der Untersuchungshaftanstalt nur bedingt planbar. Soweit möglich erfolgt eine „Vor-Qualifizierung“ im Bereich Gebäudereinigung.

2. *Vom Berufsentwicklungszentrum der JVA Fuhlsbüttel wurden bis 2010 in Zusammenarbeit mit der Handwerks- und Handelskammer Hamburg neue Vollausbildungsgänge entwickelt.*

- a) *Bestehen diese Vollausbildungsgänge zum heutigen Zeitpunkt? Wie viele Gefangene können an ihnen teilnehmen, wie viele nehmen teil? Wie viele schlossen die Ausbildung seither erfolgreich ab?*

	eingerrichtete Plätze	Teilnehmer			Abschlüsse seit 2008
		2010	2011	2012	
Industrieelektriker, Fachrichtung Betriebstechnik	6	3	6	6	3
Teilezurichter	6	3	3	3	3
Fachkraft im Gastgewerbe, Fachrichtung Küche	10	10	9	8	9
Bäcker	6	*)	2	0	0

\*) kein entsprechendes Angebot

- b) *Inwiefern wurden Maßnahmen ergriffen, diese Resozialisierungsmaßnahmen strukturell in der Anstalt abzusichern, wie von der Fachkommission gefordert?*

Es ist eine Vereinbarung mit dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) zur Absicherung der Beschulung durch die jeweils zuständigen Gewerbeschulen abgeschlossen worden. Weiterhin hat sich zwischen der JVA Fuhlsbüttel und der JVA Billwerder eine Kooperation entwickelt. Dort untergebrachte, geeignete Gefangene können in Abweichung vom Vollstreckungsplan in die JVA Fuhlsbüttel verlegt werden, um hier an den Ausbildungen teilzunehmen. Weiterhin gibt es Bemühungen, in Zukunft auch solche Gefangene (ohne Berufsabschlüsse oder sonstige berufliche Qualifikation) auszubilden, die ihre Ausbildung voraussichtlich nicht in der JVA Fuhlsbüttel beenden werden, diese aber vom offenen Vollzug oder von der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg aus fortsetzen können. Hier gibt es von allen Handwerksinnungen und von zahlreichen Bildungsträgern die Bereitschaft zur Übernahme dieser Gefangenen in anschließende Ausbildungsgänge.

3. *Laut Bericht bestanden spezielle Defizite im Frauenvollzug. Insbesondere waren keine sozialtherapeutischen Angebote vorhanden.*

a) *Wurden seither auch für den Frauenvollzug sozialtherapeutische Behandlungsplätze eingerichtet?*

Nein.

b) *Falls ja, wie viele?*

Entfällt.

c) *Falls nein, warum nicht?*

Für die Schaffung einer spezifischen eigenständigen sozialtherapeutischen Einrichtung besteht aufgrund der geringen Zahl geeigneter weiblicher Gefangener in Hamburg kein Bedarf. Der offene und geschlossene Frauenstrafvollzug verfügt jedoch über differenzierte Behandlungsangebote. Erforderlichenfalls könnte eine weibliche Gefangene zu Behandlungszwecken in die Einrichtung eines anderen Landes verlegt werden. Die Einrichtung einer speziellen Sozialtherapie (§ 10 HmbStVollzG) für weibliche Gefangene ist nicht geplant.

d) *Inwiefern besteht im Rahmen des Entlassungsmanagements mittlerweile eine strukturierte Vernetzung aller bestehenden Maßnahmen für weibliche Gefangene, wie die Fachkommission sie forderte (Seite 45)?*

Die enge Kooperation zwischen dem geschlossenen und dem offenen Frauenvollzug, insbesondere bei der Planung der Haftentlassung und bei der weiter gehenden Betreuung, ist umgesetzt. Hier sind feste Ansprechpartnerinnen eingesetzt, die anstaltsübergreifend tätig sind und auch nach der Entlassung unterstützend wirken. Des Weiteren findet eine enge Zusammenarbeit mit anstaltsexternen frauenspezifischen Projekten im Rahmen des Übergangsmanagements statt. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Projekte, die nach der Haftentlassung eine langfristig angelegte spezifische Betreuung und therapeutische Hilfen für straffällig gewordene Frauen anbieten. Dazu gehört auch die Vermittlung von Wohnräumen, die ausschließlich Frauen vorbehalten sind.

4. *Wurde ein schriftliches Konzept entwickelt, um den Jugendarrest entsprechend den Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes auszugestalten?*

*Falls ja, welche zentralen Aspekte beinhaltet dieses Konzept (in Stichworten)?*

*Falls nein, warum nicht?*

Eine Konzeption für ein Soziales Kompetenztraining ist erstellt und die Kosten für die Umsetzung dieses Programms sind ermittelt worden. Das Kompetenztraining soll einen entscheidenden Beitrag zur erzieherischen Gestaltung des Jugendarrestvollzuges leisten und die Auseinandersetzung mit den Ursachen der Straffälligkeit und der konkreten Lebenssituation fördern, der Drogenprävention dienen, Impulse zum vernünftigen Umgang mit Geld geben, der Motivation für Bildungswege dienen und als ein Übungsfeld für Gruppenverhalten und Kommunikation dienen. Auf ihrer Sitzung am 12. Dezember 2012 hat die Hamburgische Bürgerschaft den Senat aufgefordert,

ein Konzept für ein stationäres soziales Training im Jugendarrest zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren. Die zuständige Behörde wird dies umsetzen. Der Start ist für 2013 vorgesehen.

5. *Von der Fachkommission wird angemahnt, den Internetzugang für Gefangene auszuweiten.*
  - a) *In welchen JVA's bestand für die Gefangenen in den Jahren 2009, 2010, 2011 und in den ersten zehn Monaten 2012 Zugang zum Internet? Für welche Gefangenen der jeweiligen JVA's bestand in diesen Jahren Zugang zum Internet?*

In der JVA Glasmoor können seit 2010 Strafgefangene das Internet nutzen, die sich auf den Freigängervollzug oder auf die Haftentlassung vorbereiten.

- b) *In welchen JVA's besteht aktuell für die Gefangenen Zugang zum Internet? Für welche Gefangenen der jeweiligen JVA's besteht Zugang zum Internet?*

Siehe Antwort zu 5. a). Darüber hinaus wird zeitnah für die Gefangenen in der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt ein Internetzugang zur vergleichbaren Nutzung wie in der JVA Glasmoor eingerichtet.

- c) *Wie ist dieser Zugang ausgestaltet?*

Die internetfähigen PCs befinden sich in abgetrennten Räumen. Der Zugang ist nur möglich, wenn eine individuelle Genehmigung vorliegt, die davon abhängig ist, ob sich der Gefangene in der Vorbereitungszeit zum Freigängervollzug beziehungsweise für die Haftentlassung befindet. Vor der jeweiligen Nutzung ist die Eintragung in eine entsprechende Anmelde-liste erforderlich und nach der Nutzung erfolgt eine Abmeldung beim Aufsichtsdienst.

- d) *Wie viel Zeit können die einzelnen Gefangenen durchschnittlich im Internet verbringen? Wie viel Zeit konnten die einzelnen Gefangenen 2009, 2010, 2011 und in den ersten zehn Monaten 2012 durchschnittlich im Internet verbringen?*

Die Aufenthaltszeiten im PC-Raum sind variabel und von der Anzahl der Nutzer abhängig. Es wird aber in jedem Fall eine ausreichende Zeit für die Erledigung der beabsichtigten Vorhaben eingeräumt. Dies kann wegen der Gesamtnutzungszeit der PCs von zwölf Stunden pro Tag sichergestellt werden.

Die Praxis des Zugangs zu den PC-Räumen hat sich seit 2010 bis auf die Abteilung für Frauen der JVA Glasmoor nicht verändert. In diesem Bereich ist die Zugangszeit in diesem Jahr auf eine Stunde pro Gefangene und pro Tag festgelegt worden.

- e) *Werden dabei bestimmte Webinhalte gefiltert und gegebenenfalls zensiert?*

*Falls ja, welche und wie? Wurden in den Jahren 2009, 2010, 2011 und in den ersten zehn Monaten 2012 bestimmte Webinhalte gefiltert und gegebenenfalls zensiert?*

*Falls ja, welche und wie?*

Der Internetzugang ist über einen sogenannten Jugendschutzfilter eingeschränkt. Dadurch werden Seiten mit pornografischem Inhalt, mit Gewalttätigkeit sowie mit rechtsextremistischen Inhalten gesperrt.

- f) *Inwiefern wird der Mailverkehr überwacht?*

Der aufsichtsführende Beamte lässt sich unregelmäßig den Browser-Verlauf vom PC-Nutzer zeigen. Darüber hinaus kann vom Netzbetreiber ein Tagesprotokoll erstellt werden. Eine inhaltliche Überprüfung des Mailverkehrs wird im offenen Vollzug in der Regel nicht vorgenommen.

6. *Besondere Bedeutung für das Gelingen der Resozialisierung kommt den Strafvollstreckungskammern und den von ihnen getroffenen Prognoseentscheidungen und Anordnungen zu. Beanstandet werden die hohe*

*Fluktuation unter den in den Strafvollstreckungskammern eingesetzten Richtern und fehlende Qualifikationen.*

- a) *Wie lange sind die momentan an den Strafvollstreckungskammern eingesetzten Richter durchschnittlich dort tätig?*

Derzeit sind 19 Richterinnen und Richter mit einer Durchschnittsverweildauer von 9,05 Jahren in den Strafvollstreckungskammern tätig, wobei hiervon zwei Richter seit weniger als zwei Jahren und zehn Monaten Mitglieder der Strafvollstreckungskammern sind. Die Vorsitzenden sind durchschnittlich seit 11,18 Jahren in den Strafvollstreckungskammern tätig.

- b) *Sind Maßnahmen ergriffen worden, um der hohen Fluktuation der in den Strafvollstreckungskammern tätigen Richter vorzubeugen?*  
c) *Falls ja, welche?*  
d) *Falls nein, warum nicht?*

Die Fluktuation ist nicht derart hoch, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen.

- e) *Über welche Qualifikationen, speziell hinsichtlich der Kenntnisse in Kriminologie, Psychologie, Psychiatrie und zum Strafvollzug, verfügen die Vollstreckungsrichter?*

Einige Richterinnen und Richter der Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Hamburg haben bereits während ihres Studiums Strafrecht und Strafrechtspflege als Schwerpunkt und in diesem Rahmen Vorlesungen, Kolloquien und Arbeitsgemeinschaften zum Strafvollzug, zur Kriminologie und zur Forensischen Psychiatrie belegt. Ein Richter der Strafvollstreckungskammern ist zudem als Professor im Bereich der Devianzpädagogik tätig. Zudem bilden sich die Richter durch ständige, auch interdisziplinäre, Fortbildungen weiter. Darüber hinaus finden turnusmäßige Gesprächsrunden zwischen den Strafvollstreckungsrichtern auf der einen und den Ärzten und Therapeuten aus der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll und den Vollzugsanstalten (zum Beispiel mit den Anstaltsleiterinnen, Vollzugsabteilungsleiterinnen sowie den Rechtsabteilungen) auf der anderen Seite statt. Auch untereinander sind die einzelnen Strafvollstreckungsrichter eng verzahnt und befinden sich in einem ständigen – auch kammerübergreifenden – Erfahrungsaustausch, sodass Fortbildungen auch Multiplikatoreffekte nach sich ziehen.

- f) *Inwiefern werden spezielle Aus- und Fortbildungen für diesen Bereich angeboten?*

Folgende landeseigene Fortbildungen werden Vollstreckungsrichtern angeboten:

- Aktuelle Entwicklungen im Strafverfahrensrecht
- Umgang und Gesprächsführung mit psychisch kranken Menschen
- Psychische Erkrankungen unter zivil- und strafrechtlichen Aspekten
- Die Jugendrichterliche Unterbringung – die Einrichtung, das pädagogische Konzept, Verfahrensfragen
- Abschiebe- und Ausländerrecht für Strafvollstreckungsrichter

Darüber hinaus können entsprechende Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterakademie in Anspruch genommen werden:

- Schnittstelle zwischen Recht und Medizin – Möglichkeiten und Grenzen der Gefängnismedizin
- Das Drogenproblem im Spannungsfeld zwischen Strafverfolgung und Therapie
- Klug strafen
- Professioneller Umgang mit emotional herausfordernden Situationen im juristischen Berufsalltag
- Jugendliche zwischen adoleszenstypischem Verhalten und psychischen Störungen

- Psychiatrie und Strafrecht
- Der Umgang mit querulatorischen Persönlichkeiten und Einschätzung von Drohverhalten
- Aktuelle Entwicklungen in Kriminalistik und Strafrechtspflege
- Neues Recht der Sicherungsverwahrung
- Neue Wege zur Stärkung der Führungsaufsicht
- Schuld und Strafe
- Sicherungsverwahrung – Neue therapeutische und institutionelle Anforderungen

*III. Optimierungsbedarf hinsichtlich staatlicher Straffälligenhilfe*

1. *Bemängelt wurde die faktische Auflösung der Gerichtshilfe als eigenständiges Sachgebiet. Speziell im Bereich der Ermittlungshilfe gemäß § 160 Absatz 3 StPO wird die Gerichtshilfe in Hamburg kaum noch eingeschaltet.*
  - a) *Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Gerichtshilfe wieder vermehrt in Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren einzubinden, etwa durch eine Aufstockung der Stellen, wie im Fachbericht gefordert?*
  - b) *Falls keine Maßnahmen ergriffen wurden, warum nicht?*

Die Gerichtshilfe steht in Hamburg der Staatsanwaltschaft und den Gerichten auf deren Auftrag im Sinne von § 160 Absatz 3 StPO nach wie vor zur Verfügung. Solche Aufträge beziehen sich typischerweise auf die Ermittlung der Persönlichkeit des Betroffenen und seines sozialen Umfelds. Soweit die Fachkommission darüber hinaus eine Ausweitung der Berichtstätigkeit für bestimmte Fallgruppen vorgeschlagen hatte, ist von einer Umsetzung bislang abgesehen worden. Bei einer fachlichen Bewertung der unterschiedlichen Empfehlungen der Fachkommission wurden von der zuständigen Behörde andere Verbesserungsvorschläge gegenwärtig für prioritär erachtet.

2. *Wie viele Bewährungshelferstellen gab es zum 31.12.2011 im Bereich der Bewährungshilfe für Erwachsene und wie viele in der Jugendbewährungshilfe? Wie viele waren besetzt?*

Die Organisationseinheit „Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene“ verfügte zum 31. Dezember 2011 über insgesamt 36 Stellen. Davon üben 35 Mitarbeiter die Tätigkeit als Bewährungshelfer aus. Eine Mitarbeiterin ist als Gerichtshelferin tätig. Von den 35 Stellen Bewährungshilfe waren zum 31. Dezember 2011 34,8 Stellen besetzt.

In diesen Angaben sind die sechs Stellen „Konzentrierte Führungsaufsicht“ (siehe Drs. 18/7393) nicht enthalten, die einen eigenen Abschnitt bilden. Die zur Verfügung stehenden sechs Stellen sind besetzt.

Von den 19 Stellen in der Jugendbewährungshilfe sind zum 31. Dezember 2011 17,4 Stellen besetzt.

3. *Wie viele Probanden wurden in den Jahren 2007, 2009, 2011 und in den ersten zehn Monaten 2012 jeweils im Rahmen der Bewährungshilfe betreut? Wie viele Probanden wurden durchschnittlich durch die einzelnen Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen betreut? Bitte jeweils sowohl für die Bewährungshilfe für Erwachsene als auch für die Jugendbewährungshilfe darstellen.*

Bewährungshilfe für Erwachsene:

Jahr	Besetzte Stellen	Probanden	Durchschnittsbelastung
31.12.2007	34	3.674	108,1
31.12.2009	33,5	3.587	107,1
31.12.2011	34,8	3.807	109,3
bis 10/2012	34,7	3.509	101,1



Jugendbewährungshilfe:

Jahr	Besetzte Stellen	Probanden	Durchschnittsbelastung
31.12.2007	17,22	964	56,0
31.12.2009	18,6	921	49,5
31.12.2011	17,42	812	46,6
bis 10/2012	18,6	775	41,7

4. *Wie viel Zeit verrinnt durchschnittlich zwischen der Haftentlassung und dem Erstkontakt des Entlassenen mit einem Bewährungshelfer/einer Bewährungshelferin? Bitte für die Jahre 2007, 2009, 2011 und die ersten zehn Monate 2012 angeben.*

Der genaue Zeitraum zwischen Haftentlassung und dem Erstkontakt zwischen Klienten und Bewährungshelfer wird statistisch nicht erfasst. Eine stichprobenartige Bestandsaufnahme der Akten im Jahr 2008 hat ergeben, dass innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der notwendigen Unterlagen (Urteil beziehungsweise Urteilstenor, Führungsberichte aus den Justizvollzugsanstalten, Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung durch den Klienten) ein Erstkontakt stattfindet.

5. *Wurden Maßnahmen getroffen, diesen Zeitraum zu verkürzen?*  
 a) *Falls ja, welche?*

Mit der Einführung der Regelung der Abläufe zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Strafaussetzung und zur Beteiligung der Bewährungshilfe sowie zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht (abgestimmt zwischen Strafvollzugsamt, der Staatsanwaltschaft, Vertretern der Justizvollzugsanstalten und der Leitung des Fachamtes für Straffälligen- und Gerichtshilfe) wurde erreicht, dass sich die Zeiten der ersten Kontaktaufnahme von der Haftentlassungsvorbereitung in den Justizvollzugsanstalten bis zur Bewährungshilfe verkürzen. Siehe auch Antwort zu 6. b).

- b) *Falls nein, warum nicht?*

Entfällt.

6. *Laut Bericht der Fachkommission wurden zum Veröffentlichungszeitpunkt „Schritte zu einer verbesserten Kooperation“ zur Sicherung einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Bewährungshilfe eingeleitet (Seite 64).*  
 a) *Besteht mittlerweile eine dauerhafte systematisierte Zusammenarbeit und falls ja, auf welcher Grundlage?*

Die zuständige Fachbehörde hat gemeinsam mit den Justizvollzugsanstalten, der Staatsanwaltschaft Hamburg, den Strafvollstreckungskammern und dem Fachamt für Straffälligen- und Gerichtshilfe eine verbindliche Verfahrensregelung für die Abläufe und die Fristen zur Berichterstattung der Vollzugsanstalten, für die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft, für den Entscheidungsprozess der Strafvollstreckungskammern und für den Beginn der Kontaktaufnahme zwischen der Bewährungshilfe einerseits und der beteiligten Vollzugsanstalt und dem betroffenen Strafgefangenen vor dessen Haftentlassung andererseits geschaffen. Damit soll die Vorbereitung der Beschlussfassung zur vorzeitigen Entlassung durch die jeweilige Vollstreckungskammer im Sinne einer zeitgerechten Terminierung effektiver gestaltet und die Beteiligung der Bewährungshilfe an den Vorbereitungen zur Haftentlassung des betroffenen Gefangenen frühzeitig ermöglicht werden. Diese Regelung wird seit Juli 2011 umgesetzt.

- b) *Kommt es regelhaft zu Kontaktaufnahmen zur JVA/Vollzugsabteilung durch die Bewährungshilfe vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt?*

*Falls ja, zu welchem Zeitpunkt?*

*Falls nein, warum nicht?*

Entsprechend der Regelung der Abläufe zur Vorbereitung von Entscheidungen zu Strafaussetzung und zur Beteiligung der Bewährungshilfe sowie zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht kommt es regelhaft zu Kontaktaufnahmen zwischen JVA/Vollzugsabteilung und Bewährungshilfe.

Bei Strafgefangenen mit einer Freiheitsstrafe von unter zwei Jahren erhält die Bewährungshilfe circa sieben bis acht Wochen vor der voraussichtlichen Entlassung von der Strafvollstreckungskammer die für eine Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und benennt innerhalb von zwei Wochen einen Bewährungshelfer. Zeitgleich nimmt die Bewährungshilfe Kontakt zur JVA und dem Inhaftierten auf.

Bei Strafgefangenen mit einer Freiheitsstrafe ab zwei Jahren erhält die Bewährungshilfe circa zehn bis zwölf Wochen vor der voraussichtlichen Entlassung von der Strafvollstreckungskammer die für eine Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und benennt innerhalb von zwei Wochen einen Bewährungshelfer. Zeitgleich nimmt die Bewährungshilfe Kontakt zur JVA und dem Inhaftierten auf.

*7. Wichtige Anlaufstelle im Rahmen der Haftentlassung ist die Haftentlassungshilfe.*

- a) Wie viele Personen wurden 2011 durch die Haftentlassungshilfe beraten? Bitte in absoluter Zahl und in Relation zur Gesamtzahl der in diesem Jahr entlassenen Gefangenen angeben.*

Im Jahr 2011 wurden 695 Personen durch die Haftentlassungshilfe beraten. Insgesamt wurden im Jahr 2011 aus den Vollzugsanstalten 1.896 Strafgefangene entlassen.

- b) Wie viele Beratungen fanden dabei in den Haftanstalten statt?*

In den Haftanstalten wurden 613 Personen beraten.

- c) Wie oft wurde die Haftentlassungshilfe von bereits entlassenen Personen erstmalig kontaktiert?*

Die Haftentlassungshilfe wurde von 82 bereits entlassenen Personen erstmalig kontaktiert.

- d) Wie erfahren die Inhaftierten von der Möglichkeit der Beratung durch die Haftentlassungshilfe?*

Die Gefangenen werden durch die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten, durch ehrenamtliche Betreuer sowie durch Informationsmaterial informiert.

- e) Zu wie vielen Gesprächen kommt es durchschnittlich, und wie lange dauern diese im Regelfall?*

Die Gesamtzahl und die Dauer der Gespräche werden statistisch nicht erfasst. Nach Schätzungen der zuständigen Behörde finden durchschnittlich zwei bis vier Gespräche pro Einzelfall in Fällen mittlerer oder kurzer Freiheitsstrafen und durchschnittlich bis zu 30 Gespräche in Fällen langer Freiheitsstrafen oder bei Sicherungsverwahrten mit einer durchschnittlichen Dauer von jeweils circa 60 Minuten statt.

- f) Inwiefern bestehen (abgesehen von §§ 16, 107 HmbStVollzG) verbindliche Regelungen der Zusammenarbeit von Haftentlassungshilfe und Justizvollzug? Welche Kernpunkte werden hierdurch geregelt (in Stichworten)?*

Verbindliche Regelungen der Zusammenarbeit sind in einem Rahmenvertrag vom 11. Februar 1999 festgelegt. Die Rahmenvereinbarung sieht vor, Gefangene vor der Entlassung bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten sowie Beratung nach Haftentlassung und Hinführung zu weiteren sozialen Angeboten und Diensten zu gewährleisten.

Weitere Kernpunkte in Verbindung mit der Arbeitskonzeption der Haftentlassungshilfe sind:

- Sprechstunden in allen Justizvollzugsanstalten und in der Beratungsstelle;
- Kooperation mit anderen Beratungsstellen, die für die Gefangenen unterstützend tätig sein können;
- Frühzeitige Information der Gefangenen über Beratungs- und Betreuungsangebote;

- Vermittlung an die für Gewährung von Sozialhilfeleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Unterkunft, Arbeitsamt) zuständigen Stellen;
- Förderung der Ratsuchenden bei ihren Bemühungen, ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aufzunehmen;
- Motivation von suchtgefährdeten Haftentlassenen, sich an die geeigneten Beratungsstellen zu wenden;
- Kooperation mit den bezirklichen Sozialdienststellen.

8. *Seit März 2010 soll die „Täterorientierte Prävention“ (T.O.P.) dem Risikomanagement bei haftentlassenen und unter Führungsaufsicht stehenden Sexual- und Gewaltstraftätern mit besonderem Gefährdungspotenzial dienen.*

a) *Besteht eine verbindliche Regelung, die präzise die Zuständigkeiten, Aufgaben und Verfahrensabläufe im Rahmen der „Täterorientierten Prävention T.O.P.“ bestimmt?*

Ja. Das Konzept der „Täterorientierten Prävention“ regelt den Umgang mit haftentlassenen gefährlichen Gewalttätern und die Kooperation der mit der Aufsicht, der Kontrolle und der Betreuung beauftragten Stellen. Dies sind die Vollzugsanstalten, die Staatsanwaltschaft, die Polizei, die Führungsaufsichtsstelle und die Bewährungshilfe. Das Konzept wird seit März 2010 umgesetzt.

b) *Falls nein, wodurch sind Zuständigkeiten, Aufgaben und Verfahrensabläufe dann im Einzelnen bestimmt?*

Entfällt.

*IV. Optimierungsbedarfe hinsichtlich der Freien Straffälligenhilfe*

1. *Wie hat sich die personelle Ausstattung der in Hamburg tätigen Träger der Freien Straffälligenhilfe seit 2010 verändert? Bitte differenziert für die jeweiligen Träger darstellen.*

Die personelle Ausstattung (besetzte Personalstellen) freier Träger der Straffälligenhilfe hat sich seit 2010 wie folgt verändert:

Träger	Personalveränderungen von 2010 zu 2011	Personalveränderungen von 2011 zu 2012
Hamburger Fürsorgeverein e.V.	Reduzierung um 0,5 Stelle	keine Veränderung
Gemeinnützige Wohnheimgesellschaft Max-Brauer-Allee	keine Veränderungen	keine Veränderungen
Integrationshilfen e.V. Stammpersonal	keine Veränderungen	Erweiterung um 0,38 Stellenanteil
Integrationshilfen e.V. ESF-Projekte	Reduzierung um 1,2 Stellen	Reduzierung um 0,3 Stelle

2. *Im Bericht der Fachkommission wird bemängelt, dass das Engagement von ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen im Strafvollzug durch die frühen Einschlusszeiten und die unflexible Zeitgestaltung im Strafvollzug erschwert würde. Hierdurch sei es berufstätigen Ehrenamtlichen oftmals schwer möglich, sich im Vollzug zu engagieren. Ferner bedürfe es Verbesserungen hinsichtlich der Freihaltung von Kosten durch hinreichende Aufwandsentschädigungen.*

a) *Inwiefern wurden die Einschlusszeiten und die Zeitgestaltung insgesamt seither besser auf mögliches Engagement Ehrenamtlicher abgestimmt?*

Die Zeitgestaltung in den Vollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges wurde aus personellen Gründen nicht verändert, sodass die Einsatzzeiten für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverändert geblieben sind.

- b) *Erhalten Ehrenamtliche im Strafvollzug und in der Nachsorge Aufwandsentschädigungen?*

*Falls ja, in welcher Höhe?*

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Strafvollzug erhalten pro Besuch in einer Justizvollzugsanstalt mit Ausnahme der JVA Hahnöfersand eine Aufwandsentschädigung von 5,30 Euro. Für den Besuch in der JVA Hahnöfersand wird wegen des erheblich höheren Aufwandes für die Anfahrt eine Entschädigung von 10 Euro gezahlt. Eine Aufwandsentschädigung für Nachsorgebetreuung wird nicht gezahlt.

- c) *Inwiefern erhalten der Hamburger Fürsorgeverein und der Verein für Freie Mitarbeit im Hamburger Strafvollzug finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln? Wie hat sich die Höhe der Unterstützung seit 2005 entwickelt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Der Verein für Freie Mitarbeit im Hamburger Strafvollzug und der Hamburger Fürsorgeverein (HFV) haben folgende Unterstützung aus öffentlichen Haushaltsmitteln und vom Bußgeldfonds erhalten:

Jahr	Haushaltsmittel an HFV	Bußgelder an HFV	Haushaltsmittel an Verein für Freie Mitarbeit ...	Bußgelder an Verein für Freie Mitarbeit ...
2005	-	34.108,53	-	3.400,00
2006	-	56.900,64	-	3.000,00
2007	-	34.469,40	-	4000,00
2008	-	69.586,01	-	3.500,00
2009	-	66.635,39	-	2.000,00
2010	-	55.981,14	1.097,50	1.000,00
2011	-	30.866,04	1.003,40	2.000,00
2012	6000,- €	21.437,45 <sup>)</sup>	1.102,70	- <sup>)</sup>

<sup>)</sup> die zweite Bußgeldverteilung für 2012 hat noch nicht stattgefunden

#### V. System des strukturierten Übergangsmanagements durch Fallmanagement

*Um die Angebote für Inhaftierte in der Entlassungsphase besser zu koordinieren und Betreuungsbrüche zu vermeiden, wurde durch die Fachkommission ein System des strukturierten Übergangsmanagements durch die Methode des Fallmanagements angeregt. Hierzu wurden detaillierte Vorschläge unterbreitet.*

- a) *Wurden die Anregungen der Fachkommission hinsichtlich der Einrichtung einer „Fallstelle Übergangsmanagement“ im Nachgang zum Bericht weiter geprüft?*

*Falls ja, wie und mit welchem Ergebnis?*

*Falls nein, warum nicht?*

Ja. Die Anregungen der Fachkommission wurden auf ihre Umsetzbarkeit überprüft. Aus Sicht der zuständigen Behörden ist die Einrichtung einer „Fachstelle Übergangsmanagement“ dem Grunde nach sinnvoll.

- b) *Ist die Einrichtung einer solchen Fallstelle geplant?*

*Falls ja, wann?*

*Falls nein, warum nicht?*

Das Vorhaben lässt sich derzeit nicht umsetzen, da Haushaltsmittel für den zusätzlichen Personalbedarf und Sachmittel zur Finanzierung zusätzlicher Leistungen der freien Träger der Straffälligenhilfe im Rahmen des Fallmanagements für haftentlassene Personen nicht zur Verfügung stehen. Die Einrichtung einer solchen Fachstelle im Rahmen der von der Fachkommission abgegebenen Empfehlung ist für den Haushalt 2013/2014 nicht geplant.